

L e s e f a s s u n g

Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Kurabgabebesatzung)

Stand:

Kurabgabebesatzung vom 03.02.2021 in Kraft seit 01.01.2021

1. Änderungssatzung vom 03.12.2024 in Kraft seit 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet
§ 2	Kurabgabepflichtiger Personenkreis
§ 3	Befreiungen und Ermäßigungen, Erlass
§ 4	Erhebungszeitraum
§ 5	Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit
§ 6	Höhe der Kurabgabe
§ 7	Kurkarten und Nutzungsberechtigung
§ 8	Ehrenkurkarten
§ 9	Rückzahlung von Kurabgaben
§10	Pflichten und Haftung der Quartiergeber
§11	Inhaber eigener Wohngelegenheiten
§12	Auskunftspflicht
§13	Ordnungswidrigkeiten
§14	Zuständigkeiten der Kur- und Tourismus GmbH Zingst
§15	Datenverarbeitung beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb
§16	Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Zingst ist als Seeheilbad anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kureinrichtungen gegeben ist. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erhoben.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

- (2) Abgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit, wenn und soweit sie die Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen. Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohnungseinheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 31.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb zu erbringen.

Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers der Wohnungseinheit. Wohnungseinheiten im Sinne dieser Regelungen sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, Wohnwagen und dergleichen. Nähere Einzelheiten regelt § 11.

- (3) Kurabgabepflichtige Personen im Sinne der vorstehenden Absätze sind darüber hinaus Halter und Besitzer von Hunden, sofern ihr Hund sie in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst begleitet.

- (4) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabepflicht:

1. Einwohner der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst,
2. Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten, in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

§ 3 Befreiungen und Ermäßigungen, Erlass

- (1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres,
2. Kinder, Kindeskindern, Eltern und Großeltern, sowie Geschwister nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern, von Personen, die in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Inhaber einer Ehrenkurkarte,
4. Schwerstbehinderten (GdB 100), Begleitpersonen von Schwerstbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind.

Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf erlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

- (2) Schwerbehinderten ab einem GdB 50 wird auf Vorlage des entsprechenden Ausweises während des ganzen Jahres die Kurabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.
- (3) Minderjährigen ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Kurabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.
- (4) Den Trägern der Sozialhilfe und den Verbänden der Freiwilligen Wohlfahrtspflege kann auf Antrag für die von ihnen verschickten Personen eine Ermäßigung von 25 von Hundert gewährt werden.
- (5) Kurgästen, die Sozialhilfe beziehen, kann eine Ermäßigung von 25 von Hundert, in Ausnahmefällen bis zu 50 von Hundert gewährt werden, wenn der Antrag spätestens 7

Tage vor Beginn der Kur gestellt wird. Mit dem Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass Sozialhilfe bezogen wird.

- (6) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde. Näheres regelt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

§ 4 Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 5 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft in der Gemeinde und endet mit dem Tag der Abreise. Mit dem Ausfüllen des Erfassungsbogens Gästekarte ist die Kurabgabe fällig. Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb gegenüber wahrzunehmen.
- (2) In den Fällen des § 11 entsteht die Jahreskurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres und ist am 15. Februar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.

§ 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts tageweise berechnet. Der Tag der Anreise wird nicht berechnet. Der Tag der Abreise gilt als ein Aufenthaltstag, unabhängig davon, wann die Abreise an diesem Tag erfolgt.
- (2) Die Höhe der Kurabgabe beträgt pro Tag 2,30 EUR.
- (3) Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte zu erwerben. Unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes beträgt die Jahreskurabgabe für Erwachsene 87,40 EUR, für Minderjährige ab der Vollendung des 7. Lebensjahres 43,70 EUR.
- (4) Für mitgebrachte Hunde ist durch den abgabepflichtigen Halter oder Besitzer eine Aufenthaltsabgabe in Höhe von 1,00 EUR/Tag zu entrichten. Als Beleg wird eine Hundemarke ausgegeben.

Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Aufenthaltsabgabe eine Jahreshundekurkarte zu erwerben. Unabhängig von der Dauer des Aufenthaltes beträgt die Jahreshundekurkarte 38,00 EUR.

§ 7 Kurkarten und Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.
- (2) Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Jahreskurkarten haben vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem sie ausgestellt werden, Gültigkeit.
- (3) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt zur kostenfreien Benutzung der gesamten zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen

Einrichtungen des Ostseeheilbades Zingst und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kur- und Tourismus GmbH Zingst, soweit nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

- (4) Die Kurkarten sind bei Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkarten im Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ausgestellt werden.

§ 8 Ehrenkurkarten

- (1) Bis zum Jahr 2020 wurden Ehrenkurkarten ausgegeben. Ab dem Jahr 2021 besteht kein Anspruch mehr auf eine Ehrenkurkarte, diese werden nicht mehr ausgegeben.
- (2) Bereits ausgegebene Ehrenkurkarten behalten ihre Gültigkeit. Sie sind nicht übertragbar und nicht vererbbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden.

§ 9 Rückzahlung von Kurabgaben

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Quartiergebers über den Zeitpunkt der Abreise des abgabepflichtigen Gastes.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 10 Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen, Bootsliegeplätzen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für die Leiter von Heimen (z.B. JH, Gästehäusern) und dergleichen.
- (2) Jeder Quartiergeber ist unabhängig von der Reisezeit verpflichtet,
 1. dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb die von ihm beherbergten Personen anzuzeigen. Hierbei hat der Quartiergeber die Anzeige unter Nutzung des elektronischen Gästekartensystems online vorzunehmen. Der entsprechende Zugangscodex für das elektronische Gästekartensystem ist im Zingster Fremdenverkehrsbetrieb erhältlich. Auf Antrag kann der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Für diesen Fall erfolgt die Anzeige unter Nutzung des Erfassungsbogens Gästekarte, der beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb erhältlich ist.

Sowohl im elektronischen Gästekartensystem als auch im Erfassungsbogen Gästekarte werden folgende Daten der beherbergten Personen erfasst:

- Name des Vermieters mit Angabe des Objektes
- An- und Abreise
- Tarif und Anzahl der Personen

Aus statistischen Gründen ist auch das Bundesland, aus dem die beherbergte Person stammt, mitzuteilen,

2. die Kurabgabe am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen; ferner den Gästen über Fragen, die Entrichtung der Kurabgabe betreffend, Auskunft zu erteilen,
 3. die Kurabgabe spätestens bis zum dritten Werktag des auf die Einziehung folgenden Monats an den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb unbar abzuführen,
 4. die Satzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst über die Erhebung einer Kurabgabe für die Gäste an gut sichtbarer Stelle anzubringen bzw. auszulegen,
 5. dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind.
- (3) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (4) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (5) Quartiergeber können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Haftung, aber auch die Auskunftspflicht der Quartiergeber wird hiervon jedoch nicht berührt. Im Falle der Einschaltung Dritter haben die Quartiergeber die Bevollmächtigung der Beauftragten oder der Verwalter (auch jener im Sinne des WEG) gegenüber dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb nachzuweisen.
- (6) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, soweit die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

§ 11 Inhaber eigener Wohnungseinheiten

- (1) Inhaber eigener Wohnungseinheiten im Sinne des § 2 Absätze 3 und 4 sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurkarte gemäß § 6 Abs. 3 richtet. Wird eine Wohnungseinheit nach dem 31. August eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.
- (2) Inhaber eigener Wohnungseinheiten im Sinne des § 2 Absätze 3 und 4, die ihre Wohnungseinheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 10 dieser Satzung.
- (3) Dem Inhaber von eigenen Wohnungseinheiten und seinen Familienangehörigen wird/werden jeweils zum 30.11. eines Jahres die Jahreskurkarte/n für das Folgejahr übersandt, verbunden mit der Erhebung der Abgabe.

§ 12 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber und dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

- (2) Auf Verlangen des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes haben die Abgabepflichtigen gegenüber dem Fremdenverkehrsbetrieb die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung, Ermäßigung oder Vergünstigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V und § 12 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Anzeige nicht unter Nutzung des elektronischen Gästekartensystems online vornimmt bzw. im Falle einer Befreiung von der elektronischen Nutzung den Erfassungsbogen Gästekarte nicht abgibt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 2 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 2 den Gästen keine Kurkarten aushändigt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 3 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum dritten Werktag des auf die Einziehung folgenden Monats an den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb abführt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 4 die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an gut sichtbarer Stelle anbringt bzw. auslegt,
 - § 10 Abs. 2 Nr. 5 den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
 - § 10 Abs. 4 ohne Zustimmung des Zingster Fremdenverkehrsbetriebes Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.

§ 14 Zuständigkeiten der Kur- und Tourismus GmbH Zingst

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist Mehrheitsgesellschafter der Kur- und Tourismus GmbH Zingst. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erfüllung der mit dem Kur- und Tourismuswesen verbundenen Aufgaben der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst.
- (2) In Bezug auf die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach Maßgabe dieser Satzung wird die Kur- und Tourismus GmbH Zingst als weisungsabhängige, unselbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst auf folgenden Gebieten tätig:

1. Information und Betreuung der Kurgäste der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst,
 2. Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Kurabgabe,
 3. Ausgabe und Versand von Vorlagen für das elektronische Gästekartensystem bzw. den Erfassungsbogen Gästekarte,
 4. Auswertung des elektronischen Gästekartensystems und der Erfassungsbögen Gästekarte,
 5. Führung der Fremdenverkehrsstatistik,
 6. Rückzahlung von Kurabgaben nach Maßgabe des § 9.
- (3) Die Erhebung der Kurabgabe sowie die Prüfung der Befreiungen und Ermäßigungen und die Entscheidung hierüber ist als hoheitliche Aufgabe durch den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb als Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst durchzuführen.
- (4) Der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ist im Einzelfall befugt, Aufgaben außerhalb des hoheitlichen Bereiches der Abgabenerhebung auf die Kur und Tourismus GmbH Zingst zu übertragen.

§ 15 Datenverarbeitung im Zingster Fremdenverkehrsbetrieb

- (1) Das elektronische Gästekartensystem sowie der Erfassungsbogen Gästekarte dürfen nur zum Zwecke der Erhebung und Kontrolle der Kurabgabe sowie zur Führung der Fremdenverkehrsstatistik verwendet werden.
- (2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt für die Erfassungsbögen Gästekarte ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Abgabe der Unterlagen beim Zingster Fremdenverkehrsbetrieb. Nach Ablauf des Jahres sind die Unterlagen zu vernichten.
- (3) Der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ist befugt, auf der Grundlage von
- a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b) nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 4 erhaltenen Angaben ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei dem Zingster Fremdenverkehrsbetrieb elektronisch gespeichert.
- (4) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- elektronisches Gästekartensystem,
 - Erfassungsbogen Gästekarte,
 - Melderegisterauskünfte,
 - Gästeverzeichnis der Vermieter,

- Daten aus der Veranlagung zur Fremdenverkehrsabgabe.

Der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes MV und der DSGVO beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Stralsund, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern der Gemeindeverwaltungen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst befugt. Der Zingster Fremdenverkehrsbetrieb darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§ 16 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten